



FINANZORDNUNG

des

Cheerleading und Cheerperformance Verband Bayern e.V.

§1 Allgemeines

1. Die Finanzordnung ist die Ergänzung zur Satzung und regelt die Höhe der Beiträge und Gebühren, die Finanzverwaltung einschließlich der Kassenführung und das Haushaltswesen des CCVBY e.V.

§ 2 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der CCVBY e.V. Beiträge und Gebühren, die gemäß Satzung §5 Abs. 2 durch den Verbandstag festgelegt werden.
2. Die Grundlage zur Berechnung des Beitrags bei ordentlichen-, außerordentlichen- und Anschlussmitgliedern ist die Bestandserhebung/Statistik, die jährlich gemäß Satzung §9 Abs. 4 & 5 ausgeführt wird. Alle Mitglieder der Vereine/Abteilungen werden im CCVD e.V. Onlineportal (später Backoffice – office.ccvd.de) geführt.
3. Der Jahresbeitrag für Sportvereine oder Sportabteilungen eines Vereins als ordentliches Mitglied im CCVD e.V. beträgt 8,00 EUR pro Mitglied, das unserem Fachverband zugeordnet ist. Der Mindestbeitrag liegt jedoch bei 120,00 EUR pro Jahr.
4. Der CCVD e.V. erhebt einen zusätzlichen Beitrag für die Finanzierung des Leistungssportbereiches. Der zusätzliche Beitrag beträgt derzeit 1 Euro pro Jahr für jedes unserem Fachverband zuzuordnende Einzelmitglied der Sportvereine/Abteilungen des jeweiligen Landesfachverbandes. Dieser Zusatzbeitrag ist von den Landesfachverbänden als ordentliche Mitglieder des CCVD e.V. zu 100% an den CCVD e.V. zu entrichten. Aktuell übernimmt der CCVBY e.V. diesen Beitrag. Zukünftige Anpassungen sind möglich.
5. Beitragspflichtig in den Vereinen sind aktive Mitglieder, die als Sportler, Trainer und Betreuer am Sportbetrieb teilnehmen. Die Beitragspflicht bezieht sich im Folgenden immer auf die Anzahl, der in der Sportart Cheerleading aktiven Einzelmitglieder und ist unabhängig von deren Teilnahme an Wettkämpfen, Regelmäßigkeit der Trainingsteilnahme oder Betreuungsintensität.
6. Bei Fördermitgliedern werden die Beiträge individuell abgesprochen.
7. Ehren- und Gründungsmitglieder sind beitragsfrei.
8. Alle Beiträge und Rechnungen müssen bis zu den entsprechenden Terminen (Meisterschaften, Verbandstage, Lehrgänge etc.) beglichen sein. Die Rechnungen werden über das CCVD-Backoffice generiert, per E-Mail versandt und sind unter dem Punkt Rechnungen im Backoffice hinterlegt.

§3 Erhebung

1. Die Beitragserhebung erfolgt einmal jährlich, bei Eintritt von neuen Mitgliedsvereinen ab Eintrittsquartal. Der Beitrag ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.
2. Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Feststellungen der Einzelmitglieder müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.
Die Differenz wird ab 2027 nachberechnet.
3. Der CCVBY e.V. hat das Recht Mitgliederstatistiken und gegeben falls weitere Daten über das Backoffice abzurufen. Die Statistik muss von jedem Verein (Mitglied) selbständig, ohne weitere Aufforderung, zum 31.01. eines Jahres abgeschickt werden. Sollte die Statistik nicht bis zum 31.01. des aktuellen Jahres ausgelöst sein, dann fällt eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR an. Eine weitere Gebühr von 50,00 EUR fällt an, wenn die Statistik nicht bis zum 15.02. desselben Jahres ausgelöst wurde.
4. Der Grundbetrag (Mitgliederbeitrag) ist vor der nächsten Verbandsmeisterschaft (LM, RM oder D(P)M) zu zahlen. Geschieht dies nicht, ist der Verein nicht startberechtigt.
5. Stehen zum Zeitpunkt des Verbandstages noch Beiträge beim CCVBY e.V. aus, so verwirkt das Mitglied sein Stimmrecht.
6. Der Kontrollierte bei einer Dopingkontrolle hat die Kosten der Dopingkontrolle zu ersetzen, sofern das Kontrollergebnis positiv ausfällt.

§4 Haushalt

1. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Das Präsidium erstellt für das kommende Haushaltsjahr einen Entwurf eines Haushaltsplanes, welcher dem ordentlichen Verbandstages schriftlich vorzulegen ist und von diesem beschlossen wird.
3. Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
4. Übertagungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
5. Durchgeführte Veranstaltungen (auch Schulungen und Lehrgänge) müssen bis zum 31.12. des aktuellen Haushaltsjahresabgerechnet sein. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt, ebenso erfolgen keine Haushaltsübertagungen für nicht verbrauchte Mittel.
6. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderzwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
7. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§5 zusätzliche Gebühren

1. Sollte ein Verein am Landesverbandstag (LVT) nicht teilnehmen können, erhebt der CCVBY e.V. eine Gebühr. Beim ersten Mal 150,00 EUR, beim zweiten Mal 300,00 EUR beim dritten Mal 450,00 EUR; es besteht die Möglichkeit durch Vorlage eines bestätigten ärztlichen Attestes spätestens am Veranstaltungstag, von der Gebühr befreit zu werden.

§6 Zuschüsse

1. Zuschüsse zur Juryausbildung werden nur den Vereinen gewährt, die ihre Mitglieder an den BLSV e.V. unter der Sportarten-Nummer 56 "Cheerleading" melden. Die Zuschüsse werden gewährt, solange es der Haushaltsplan zulässt.

§7 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung tritt mit ihrem Beschluss durch den Verbandstag am 18.04.2026 in Kraft. Sie kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder geändert werden.